

RS OGH 1998/4/28 10ObS420/97f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ASVG §180 Abs1

ASVG §180 Abs2

Rechtssatz

§ 180 ASVG ist unanwendbar, wenn der Konzipient die Rechtsanwaltsprüfung erst nach dem dreißigsten Lebensjahr abgelegt und sein Verdienst vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht mit seinem Lebensalter zusammenhängt, weil Rechtsanwaltsanwärter üblicherweise nicht nach ihrem Alter, sondern nach Leistung und Ausmaß ihrer Vertretungsbefugnis entlohnt werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 420/97f

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 ObS 420/97f

Veröff: SZ 71/80

Schlagworte

30. Lebensjahr; 30. Lebensjahres

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109882

Dokumentnummer

JJR_19980428_OGH0002_010OBS00420_97F0000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at